

Landfriedensbruchs, der Nötigung, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs vor dem Landgericht Heidelberg zu verantworten haben, aus Gegnerschaft gegen vermeintliche Klassenjustiz vor der Festnahme schützen wollen. Er ist dabei nicht einmal vor aktivem Widerstand zurückgeschreckt. Gegen die Vor- genannten von Braunbehrends u. A. mußte Haftbefehl erlassen werden, weil mit einem freiwilligen Erscheinen vor Gericht nur zu rechnen ist, wenn Zeit, Ort und sonstige Bedingungen der Hauptverhandlung den Vorstellungen des bei dem teach-in am 19. 12. 1968 gewählten Aktionskommitee entsprechen. Die weiteren Ergebnisse, insbesondere auch die Demonstration am 8. 1. 1969 und die Solidarisierungsaktionen am 10. 1. 1969 unterstreichen diese Annahme. Sie gilt in gleicher Weise für alle, die sich an der Aktion in besonderer Weise beteiligten und denen auch die gleichen Mittel wie den von ihnen geschützten Personen zur Verfügung stehen. Gründe, die im Einzelfall dieser allgemeinen Annahme entgegenstehen könnten, liegen in der Person des immer noch von der Richtigkeit seines Handelns überzeugten Beschuldigten nicht vor.

99

gez. Orlet

## Beschluß des Amtsgerichts Heidelberg vom 16. 1. 1969

Die Haftbefehle vom 11. 1. 1969 gegen alle Beschuldigten bleiben aufrechterhalten.

### Gründe

Es besteht aufgrund der in den Haftbefehlen angeführten Beweismittel dringender Tatverdacht. Der Verdacht der Begünstigung wird nicht dadurch ausgeräumt, daß die fünf zu verhaftenden Angeklagten sich nicht in dem Teil der Asta-Räumlichkeiten befanden, in dem sich die Beschuldigten nach Zeugenaussagen und zum Teil ihrer eigenen Einlassung mit einer großen Anzahl anderer zusammendrängten. Da nämlich der Polizei der genaue Aufenthaltsort der fünf Angeklagten nicht bekannt war, mußte sie die gesamten Räumlichkeiten des Asta durchsuchen, was ihr durch die Menschenansammlung im Flur erschwert wurde. Somit haben die Beschuldigten den fünf Angeklagten wissentlich Beistand geleistet, um diese der Bestrafung zu entziehen; daß dies nicht gelungen ist, ändert nichts am Vorliegen einer Begünstigung. Die Fortsetzung dieser strafbaren Handlung zu verhindern, waren die Polizeibeamten berechtigt. Folgt man, ohne dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorzugreifen, den zahlreichen Polizeiaussagen, so ist die Polizei dabei nicht weiter gegangen als erforderlich, indem sie die ihnen im Wege Stehenden mit Körpergewalt wegschaffte und nur im Falle gewaltsamen Widerstandes vom Schlagstock Gebrauch machte. Sie befand sich daher in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes, Tritte und Schläge gegen sie sowie das Festhalten von Personen, die weggeschafft wurden, sind daher als Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt anzusehen, dabei den Beamten zugefügte Körperschäden als Vergehen der Körperverletzung.

Der Haftgrund der Fluchtgefahr besteht. Dafür spricht schon die Tatsache, daß sämtliche Beschuldigten einer politischen Richtung angehören, die u. a. die Justiz, der Bundesrepublik als »Klassenjustiz« ablehnt. Die Einlassung der Beschuldigten hat – von ihrem Standpunkt aus konsequent – deutlich gemacht, daß sie, wenn sie zu Gerichtsverhandlungen erscheinen, dies nicht darum tun, weil sie

dazu verpflichtet sind, sondern um ihrer politischen Ziele (Entlarvung der Methoden der Klassenjustiz) willen. Unter diesen Umständen aber drängt sich der Schluß auf, daß sie andererseits, falls es ihre Überzeugung verlangt, ebenso nicht erscheinen oder sogar flüchtig gehen werden. Freilich kann diese Erwägung allein noch nicht zur Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft führen, da auf diese Weise ein im Gesetz nicht vorgesehener Haftgrund, die SDS-Mitgliedschaft oder Anhängerschaft, geschaffen würde. Die Beschuldigten stehen jedoch wie ausgeführt im dringenden Verdacht, der Vollstreckung eines rechtmäßig erlassenen Haftbefehls sogar mit Gewalt entgegengewirkt zu haben. Trifft dies zu, so haben sie ihre Feindschaft gegen die sog. »Klassenjustiz« in außergewöhnlich intensiver Weise entwickelt und geben daher keinerlei Gewähr dafür, sich dem Strafverfahren nicht durch Flucht zu entziehen. Unter diesen Umständen sah das Gericht keinen Anlaß, die von der Verteidigung zum Beweise der Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit der Beschuldigten benannten Zeugen zu hören. Es kann als wahr unterstellt werden, daß die Beschuldigten im Privatleben diese Eigenschaften besitzen. Jedoch werden sie von ihrer politischen Überzeugung völlig beherrscht, so daß das Gericht der Überzeugung ist, sie würden sich um ihretwillen über ihre Zusage hinwegsetzen, sich dem Strafverfahren nicht zu entziehen. Aus demselben Grunde reichen die beruflichen und familiären Bindungen der Beschuldigten ebensowenig wie Maßnahmen nach § 116 StPO zur Ausräumung der Fluchtgefahr aus. Daher mußte auch die von dem Beschuldigten Bregler angebotene Kaution abgelehnt werden, doch wird, um ihm die Ablegung seines mündlichen Staatsexamens zu ermöglichen, ein Antrag auf kurzfristige Unterbrechung der Untersuchungshaft wohlwollend geprüft werden, falls eine solche Maßnahme dann noch erforderlich sein sollte.

Rechtsmittelbelehrung wurde erteilt.

gez. Orlet, Amtsgerichtsrat

## Bescheid des Generalstaatsanwaltes Frankfurt/M.\*

In dem Ermittlungsverfahren gegen

a) Stadtrat Dr. Hans *Kiskalt*  
 b) Polizeidirektor Josef *Jordan*,  
 wegen des Vorwurfs der Freiheitsberaubung im Amt  
 wird die Beschwerde des Anzeigerstattters  
 gegen den Bescheid des Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Frankfurt/Main  
 vom 2. 7. 1968 verworfen, weil kein begründeter Tatverdacht besteht.

### Gründe:

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist nicht zu beanstanden.

Auf die vom Beschwerdeführer vermißte Vernehmung des Anzeigerstattters und seiner Begleiter kommt es nicht entscheidend an. Denn für die Überlegungen der Beschuldigten wäre eine nachträgliche Aufklärung, der Festgehaltene *Dutschke*

\* Vgl. Kritische Justiz 2/1968 S. 192 ff.